

Die Waldram-Familie und ihre Rolle in der Frühgeschichte St. Gallens

Ein Forschungsbericht HANS F. HAEFELES aus den frühen
70er Jahren, eingeleitet und kommentiert von HANNES STEINER

Einleitung: Die Bemühungen um eine Neuedition von Ratperts Casus sancti Galli in den letzten 50 Jahren

Ratperts Casus sancti Galli wurden bis heute dreimal ediert: 1606 von Melchior Goldast¹, 1829 von Ildefons von Arx für die *Scriptores*-Reihe der *Monumenta*² und 1872, nur dreiunddreißig Jahre später, nochmals von Gerold Meyer von Knonau in der sanktgallischen Reihe der *MVG*³. Obwohl später keine neuen Textzeugen aufgetaucht waren, nahmen die MGH noch unter ihrem Präsidenten Friedrich Baethgen in den frühen fünfziger Jahren die *St. Galler Klosterchronik*, deren Beginn Ratperts Text markiert, erneut in ihr Editionsprogramm auf. Die weniger infolge ihrer zahlreichen Verlesungen und Druckfehler, als aufgrund der Vermischung von Kommentar und Apparat als ungenügend empfundene Edition im *Scriptores*-Band II, die auch nach 1872 bis heute – da leichter greifbar als die *MVG* – von vielen Gelehrten herangezogen wurde und wird, war dabei nur ein Motiv für diesen Entscheid. Ein gewisses Unbehagen gegenüber der Sichtweise der *St. Galler Frühgeschichte*, wie sie in den ausgedehnten historischen Kommentaren und Exkursen Meyers von Knonau zum Ausdruck kam, hatte sich nämlich schon in den Arbeiten von Caro und Ganahl angemeldet⁴ und verdichtete sich in den Forschungen der Nachkriegszeit zur offenen Kritik. Meyer von Knonau, der seinen Text, um eine Bemerkung des früheren Stiftsbibliothekars von St. Gallen, Johannes Duft, aufzugreifen, »überkritisch kommentiert«⁵ hatte, investierte seine editorische Energie in den Nachweis, daß Ratpert in den ersten 15 Kapiteln seiner *Casus* überhaupt nicht zu trauen sei,⁶ daß hier vielmehr eine Tendenzschrift vorliege, deren Absicht sei, den ursprünglichen Status *St. Gallens* als konstanzer Eigenkloster zu leugnen und im Sinne der sanktgallischen Hagiographie eine frühe Eigenständigkeit und die Privilegierung durch Karl Martell und Pippin zu konstruieren. Im ersten Bericht über das Projekt einer Neuedition bei den MGH wird denn auch die Neugestaltung des Sachkom-

1 Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti, hg. v. Melchior Haiminsfeld Goldast, gedruckt 1606 in der Offizin von Wolfgang Richter, Frankfurt. Die *Casus Ratperts* finden sich auf den Seiten 19–34.

2 *Scriptores rerum Sangallensium. Annales, chronica et historiae aevi Carolini*, hg. v. Georg Heinrich Pertz u. a., Hannover 1829 (MGH SS in Folio 2); vgl. den Text S. 59–74.

3 *St. Gallische Geschichtsquellen, neu herausgegeben durch G. Meyer von Knonau. II.: Ratperti casus s. Galli, St. Gallen 1872* (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte N. F. 3), vgl. den Text S. 1–64.

4 Vgl. die Anmerkungen 18 und 19.

5 Duft, Johannes, Die staatsbildende Funktion der Abtei St. Gallen. Ein Durchblick vom 7. bis zum 19. Jahrhundert, in: ders., *Die Abtei St. Gallen. Ausgewählte Aufsätze in überarbeiteter Fassung*, Bd. III: Beiträge zum Barockzeitalter, Sigmaringen 1994, S. 30–41, S. 33, Anmerkung 14.

6 »Ratpert fängt von hier an, glaubwürdig zu werden« schreibt Meyer von Knonau (wie Anm. 3) zu Beginn des Kapitels 16 (S. 28, Anm. 68), nachdem er ihm zuvor in jedem Kapitel Fehler, Irrtümer, Widersprüche, Zirkelschlüsse, Konstrukte, Voreingenommenheit, hochgradig unwahrscheinliche Histörchen usw. nachgewiesen hat.

mentars als vordringliche Aufgabe bezeichnet.⁷ 1955/56 hatte Hanno Helbling ein erstes Editionsmanuskript der Casus Ratperts und Ekkehards abgeliefert, mit dessen Überarbeitung der spätere Ordinarius für mittellateinische Philologie der Universität Zürich, Hans F. Haefele, beauftragt wurde. Diese Aufgabe ließ sich im Laufe der kommenden Jahre nicht ohne die Nachkollationierung aller Handschriften und weit ausgreifende Vorarbeiten für eine Neukommentierung angehen.⁸ Auch nach seiner Berufung auf den neugeschaffenen Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte und Mittellatein an der Universität Zürich 1960 hat sich Hans F. Haefele bis in die frühen siebziger Jahre mit Ratperts Casus sancti Galli und dessen Kommentierung beschäftigt. Ab 1972 ist keine neue Literatur in den Kommentar eingearbeitet worden, und die Arbeit an »dem eher farblosen Faktenbericht«⁹ Ratperts scheint zugunsten der den Philologen ungleich stärker herausfordernden Beschäftigung mit Ekkehard zurückgestellt worden zu sein. Jedenfalls führten Haefeles Ekkehard-Forschungen nicht nur zu einer das bisherige Bild umwälzenden Neueinschätzung dieses hochmittelalterlichen Chronisten,¹⁰ sondern 1980 auch zu einer bis heute – gerade wegen ihrer kongenialen Übersetzung – hochgeschätzten zweisprachigen Ausgabe in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft.¹¹ Während Hans F. Haefele an der kritischen Edition der Casus Ekkehards für die MGH trotz berufs- und krankheitsbedingten Unterbrüchen bis zu seinem Tod im Oktober 1987 weiterarbeitete, verschwand das Projekt der Neuedition des Ratpertschen Werkes aus den Jahresberichten der MGH und schließlich aus dem Gedächtnis der Institution selbst, so daß aufgrund des Projektbeschriebes für eine Neuedition 1997 der Eindruck entstehen mußte, seit Meyer von Knonau habe sich niemand mehr in editorischer Absicht diesem Text genähert, und ich schließlich im Januar 1999 eher zufällig auf die Spuren der in den 50er und 60er Jahren unternommenen Bemühungen stieß. Mittlerweile bin ich im Besitze dieser vor 1974 erstellten Vorarbeiten. Die Untersuchungen an den Handschriften, am Text selbst und dessen Vorlagen und literarischem Hintergrund behielten über das seither verstrichene Vierteljahrhundert ihre Aktualität, während der historische Kommentar naturgemäß einem starken Alterungsprozeß unterworfen war. Vieles, was damals neu war und sogar einer separaten Publikation wert, ist inzwischen von andern Forschern bestätigt, über-

7 Jahresbericht 1953/54, in: Deutsches Archiv 12/1956, S. 2: »Der Sachkommentar ... wird knapper zu fassen sein als der Meyer von Knonaus. Gegenüber der von diesem bearbeiteten Ausgabe ergibt sich andererseits die Aufgabe eines genaueren Nachweises der im Text vorkommenden Zitate sowie des durchschimmernden Bildungsgutes ...«

8 Jahresbericht 1955/56, in: Deutsches Archiv 14/1958, S. 2. Das Resultat der editorischen Anstrengungen Helblings entsprach in verschiedener Hinsicht nicht den Erwartungen; seine Mängel führten im Laufe der Arbeiten von Hans F. Haefele zu einer vollständigen Neukollationierung der Handschriften und zu einer Neukonzipierung des Kommentars. Vgl. dazu die Jahresberichte in: Deutsches Archiv 15/1959, S. 3 u. S. 346; 16/1960, S. 4; 17/1961, S. 2.

9 Haefele, Hans F., Ekkehard IV. von St. Gallen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 2, Berlin/New York 1978, S. 455–466, Sp. 463.

10 Haefele, Hans F., Untersuchungen zu Ekkehards IV. Casus sancti Galli. 1. Teil, in: Deutsches Archiv 17/1961, S. 145–190; Haefele, Hans F., Untersuchungen zu Ekkehards IV. Casus sancti Galli. 2. Teil, in: Deutsches Archiv 18/1962, S. 120–170; Haefele, Hans F., Zum Aufbau der Casus sancti Galli Ekkehards IV., in: Typologia litterarum. Festschrift für Max Wehrli, hg. von St. Sonderegger, A. M. Haas und H. Burger, Zürich 1969, S. 155–166 (vgl. hier vor allem die grundlegende Neudeutung des Prologs und damit der »Tendenz« des Werks S. 155 f.); Haefele, Hans F., Wolo cecidit. Zur Deutung einer Ekkehard-Erzählung, in: Deutsches Archiv 35/1979, S. 17–32; Haefele, Hans F., Tu dixisti. Zitate und Reminiszenzen in Ekkehards Casus sancti Galli, in: Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, hg. von O. P. Clavdetscher, H. Maurer und St. Sonderegger, St. Gallen 1980, S. 181–198; Haefele, Hans F., Aus der Welt der Ekkeharde, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 108/1990, S. 1–11.

11 Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten, hg. u. übers. von Hans F. Haefele (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalter, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10), Darmstadt 1908.

holt, weitergeführt worden. Unter den von Haefele »Forschungsberichte« genannten längeren Exkursen befinden sich Überlegungen zu den Kapiteln 4 und 5 sowie zu den Äbten Waldo und Grimald, die in dieser Art bisher noch von niemandem angestellt worden sind und die es wert sind, der Fachwelt zu Gehör gebracht zu werden.

Betrachten wir zuerst den Kontext dieser genealogischen Angaben und wenden wir uns dann der Forschungskontroverse zu, die sich seit Gerold Meyer von Knonau an dieser Stelle entzündet hat. Ratpert hält sich in den ersten sechs Kapiteln (die den zwei ersten der MGH-Ausgabe von 1829 entsprechen) relativ eng an die sanktgallische Hagiographie und faßt die darin ausgebreitete Vor- und Frühgeschichte seines Klosters in einer durchaus eigenständigen, um Harmonisierung der Widersprüche bemühten und ein sicheres stilistisches Gestaltungsvermögen verratenden Weise knapp zusammen. In den Kapiteln 4 bis 6 schöpft Ratpert nicht nur aus den uns bekannten hagiographischen Quellen, sondern auch aus einer uns nicht mehr zugänglichen Tradition, über deren Gestalt, falls überhaupt schriftlich fixiert, wir nur mutmaßen können. Wo Aussagen der Casus durch urkundliche Nachrichten gestützt werden, lassen Ratperfs Angaben selbst für Meyer von Knonau »an der Richtigkeit dieses Berichts kaum zweifeln«. ¹² Anders bei der Aufzählung der frühen Wohltäter der Galluszelle, die in Abfolge von fünf Generationen bis zum Abbatiat Otmars dem heiligen Gallus und seiner Grabstätte Schutz und Beistand leisteten. Meyer von Knonau sprach von einer »Construction« des Chronisten, ¹³ und für Beyerle war dies alles »erdichtet«. ¹⁴ Das Verdikt des Editors über die Talto-Genealogie prägte die Forschung lange Zeit; noch für Schulze (1973) ¹⁵ und May (1976) ¹⁶ blieb Ratperfs Schutzherrnenfamilie ein Konstrukt, Wehrli (1982) findet die Amtsbezeichnung Taltos »verdächtig«: »Sie könnte ein weiteres Mittel sein, um gegenüber den Ansprüchen des Bischofs die Autorität des Königs in Anspruch zu nehmen.« ¹⁷ Der in den Fußnoten der Edition von 1874 breit gestreute Fälschungsverdacht animierte so noch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die Forscher dazu, den einmal ausgesprochenen Verdacht durch die Suche nach möglichen Motiven zu erhärten.

Umgekehrt kam schon 1905 Georg Caro gegen Beyerle zum Schluß, daß die Beteiligung freier Grundbesitzer an der Klostergründung urkundlich gestützt werden könne und St. Gallen ursprünglich kein bischöfliches Eigenkloster, sondern »selbständiges Rechtssubjekt« gewesen sei, ¹⁸ was durch die Studien Ganahls 1931 bestätigt und noch ausgeweitet wurde. ¹⁹ Ohne daß diese Implikation von den beiden Wirtschaftshistorikern direkt ausgesprochen wurde, erhielt dadurch die Mitwirkung einer Familie einflußreicher Grundherren bei der

12 Meyer von Knonau (wie Anm. 3), vgl. S. 9, Anm. 16.

13 Ratperfi casus s. Galli (wie Anm. 3), vgl. S. 5, Anm. 8.

14 Beyerle, Konrad, Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 61/1907, S. 93–144, S. 119.

15 Schulze, Hans Kurt, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973, S. 72 u. 91–94.

16 May, Ulrich, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden. Bern und Frankfurt 1976, S. 45: »Konstruktion«, »zweckgebundene Ergänzung des Verfassers zur Gallusvita«.

17 Wehrli, Christoph, Mittelalterliche Überlieferungen von Dagobert I., Bern und Frankfurt am Main 1982, S. 275.

18 Caro, Georg, Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz und das Eigentumsrecht am Boden im Arbongau, in: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze von Georg Caro. Leipzig 1905, S. 26–37, bes. S. 27, 34–36. Damit billigte Caro den freien Wohltätern in c. 4 der Casus – trotz einiger formeller Verbeugungen vor dem Urteil seines Mentors Meyer von Knonau über die Unzuverlässigkeit Ratperfs – Glaubwürdigkeit zu.

19 Ganahl, Karl Hans, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter, Innsbruck 1931, bes. S. 20–24.

Gründung des Klosters eine gewisse Plausibilität. 1952 kam der Konstanzer Mediävist Theodor Mayer in zwei Aufsätzen auf die Talto-Genealogie Ratperts zurück. Die Stammtafel wird in seinen Augen zum einen durch die urkundlichen Belege Waltrams und zum andern durch die mit dem Namen Waltrams verbundenen Distrikts- und Geländennamen im Hinterland von Arbon gestützt,²⁰ »so daß man sie, wenn auch mit Vorsicht und Vorbehalt, als Quelle verwenden darf.«²¹

Auf dem Hintergrund dieses Forschungsstandes befaßte sich Hans F. Haefele in zwei Anläufen – wie die hinterlassenen Notizen zeigen – um oder kurz nach 1970 mit der Frage nach der Historizität der Talto-Genealogie. Wir lassen dem Abdruck des Quellentextes nun Hans F. Haefeles Forschungsbericht folgen. Dieser ist nie für die unmittelbare Publikation präpariert und entsprechend gestaltet worden; die darin entwickelten Überlegungen verdienen aber noch heute, zur Kenntnis genommen zu werden, und rechtfertigen die Veröffentlichung.

20 Mayer, Theodor, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 17/1952, S. 344–384, vgl. S. 350–352. Die Argumentation Mayers spielte eine wichtige Rolle in der Forschungskontroverse über die Huntare oder Zentenen, die jedoch zur Ratpert-Stelle keine neuen Erkenntnisse brachte. Einen guten Überblick über diese Diskussion mit der Angabe der älteren Literatur bietet May (wie Anm. 16), S. 46–55.

21 Mayer, Theodor, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2/1952, S. 473–524, S. 485.

I. Die Talto-Genealogie und die Waltrame des 8./9. Jahrhunderts

VON HANS F. HAEFELE

[4./1.] ... *Religiosos etiam viros, qui eundem sanctum in sua susceperunt eiusdemque heremii hereditarium illi potestativa manu concesserunt, subter notare curavimus, quorum nomina haec sunt: Willibertus videlicet presbyter et Talto vir inlustris, Tagoberti scilicet regis camarius et postea comes eiusdem pagi, a quibus idem sanctus, cum in corpore viveret, cum augmentatione huius loci non parva maxima veneratione habitus est.*

[5./2.] *At postquam de corpore spiritum transmisit ad astra, a successoribus istorum locus iste ob amorem sancti similiter augmentatus est usque ad tempora Caroli. Taltonis vero filius fuit Thiotolt, cuius filius Pollo, Pollonis autem filius Waldpertus, qui genuit Waldrammum; ipse vero Waldrammus, locum istum in omnibus ob amorem sancti Galli augere desiderans regularumque inibi vitam instituere cupiens, Otmarum sanctum virum a Victore Rhetiae Curiensis comite impetravit eique cellam praefatam cum omnibus ad eam pertinentibus commendavit abbatemque constituit, ut in vita ipsius plenissime continetur.²²*

Die Namensliste der frühen Beschützer von Gallus' Zelle finde ich – im Gegensatz zu Meyer von Knonau, dem Helbling folgt – vertrauenswürdig. Wenn wir die Namen der Familienangehörigen (der in Kapitel 4 genannte presbyter Willibert ist einzubeziehen) genau anschauen, entdecken wir mehrmals die gleichen Silben: *wald* und *pert*, was zeigt, daß die Namen irgendwie zusammengehören. Da es aber trotzdem nicht gelingt, die Namen in ein bestimmtes Schema zu pressen, kann es sich nicht um eine willkürliche Erfindung handeln, sondern die Leitsilben deuten auf die Verwandtschaft der Träger hin. Wie man sich die Notiz, die Ratpert wahrscheinlich benützt hat, vorzustellen hat, zeigen die kleinen Genealogien, die an der Spitze der älteren Reichenauer Formelsammlung stehen.²³

TALTO (um 630; Dagobert I. 605/10–639): eine singuläre Kurzform, zu der der entsprechende Vollname nicht aufzufinden ist. Auch Förstemann²⁴ und Bach²⁵ geben keine Erklärung zu dem Namen. Im St. Galler Urkundenbuch I und II kommt der Name nur einmal, in einer Urkunde vom 15. März 769 (Nr. 52),²⁶ vor: ein Talto bezeugt die Schenkung seines Sohnes Scalcomannus. In den Verbrüderungsbüchern erscheint der Name zweimal.²⁷

WILLIBERT tritt mit Talto zusammen Besitzrechte am *heremum* ab, daher ist er wohl mit Talto verwandt.

THIOTOLT (um 650) = Theudwald, Theotbald²⁸

POLLO (um 680): Förstemann bringt weitere Beispiele,²⁹ identifiziert aber die häufige Kurzform nicht. In den Quellen ist keine Gleichsetzung, die Aufschluß gibt, zu finden. Hypothese: Der Name Podalolt könnte dahinter stecken.

22 Ratperti casus s. Galli; Text nach der für die MGH vorbereiteten Neuedition unter Angabe der Kapitelzahlen in der Edition von Meyer von Knonau (wie Anm. 3) bzw. (nach dem Schrägstrich) von v. Arx (wie Anm. 2).

23 Rothenhäusler, P. Matthäus, und Beyerle, Konrad, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung, in: Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, Bd. I, hg. von K. Beyerle, München 1925, S. 265–315, vgl. S. 301.

24 Förstemann, Ernst, Altdeutsches Namenbuch, Bonn 1900–1916, Sp. 1141.

25 Bach, Adolf, Deutsche Namenkunde, Heidelberg 1952–1956.

26 Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teile I und II, Zürich 1863/1866 [im folgenden UBSG + Nr. der Urkunde].

27 MGH Libri confraternitatum, hg. v. Paul Piper, Berlin 1884, S. 59, Kolumne 162, Zeile 22, und S. 213, Kolumne 193, Zeile 20.

28 Vgl. Förstemann (wie Anm. 24), Sp. 1191.

29 Ebd. Sp. 274.

WALDPERTUS (um 710)

WALDRAMMUS (starb ca. 740, zwanzig Jahre vor Otmars Tod). Da ein Tribun von Arbon namens Waldrammus mit einem Sohne Waltbertus urkundlich belegt ist,³⁰ betrachtete man die beiden letztgenannten Personen schon seit längerer Zeit als historische Figuren. Waldrams Name lebte auch in der Waltramshuntari und, bis ins späte Mittelalter, im Waltramsberg westlich von St. Gallen fort.³¹

Dank zwei St. Galler Urkunden – aus den Jahren 779³² und 838³³ – wissen wir, daß die Waldrame ein im alemannischen Bereich begütert und angesehenes Geschlecht waren.

Vermutlich ist der in der Schenkungsurkunde vom 2. Februar 779 genannte, damals schon verstorbene Tribun Waldrammus nicht mit dem von Ratpert als Nachfahre Taltos eingeführten Waldrammus, der in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts lebte, gleichzusetzen, sondern es handelt sich wohl um einen Sohn oder sogar um einen Enkel gleichen Namens. Das legt der zeitliche Abstand zwischen dem Beschützer Otmars und dem in der Urkunde erwähnten *tribunus* Waldrammus nahe. Die Vermutung wird durch den auffallenden Sachverhalt bestätigt, daß in keiner der erzählenden Quellen – weder in Walahfrids Vita S. Otmari oder seinen *Miracula S. Galli* noch in *Isos Relatio* noch bei Ratpert – der St. Galler Schutzherr den Titel *tribunus* oder eine entsprechende Amtsbezeichnung trägt. Jedenfalls gehörten sie – darüber ist sich die Forschung heute einig – zu derselben Familie, denn des Tribuns Sohn heißt bezeichnenderweise Waltbertus.

Das Namenspaar ist noch in einer zweiten St. Galler Urkunde aus dem Jahre 838 zu finden. Waldpert und Walthram *fili Waldperti* haben bei der Schenkung Wolvenes an St. Gallen das Rückkaufsrecht für gewisse Güter. Da Romanshorn, das Waldrada, die Witwe des Tribuns, einst St. Gallen vermachte, unter den Orten, in denen diese Güter liegen, aufgeführt ist, wird angenommen, daß Waldpert und Walthram, die Söhne eines Waldpert, jüngere Glieder der Familie des Tribuns sind.

Nun hat Gerd Tellenbach in einem Aufsatz³⁴ bemerkt, Wolvene und die mit ihm verwandten Brüder Waldpert und Walthram gehörten zu dem Hause der Alaholfinger oder Bertholde, »die man vielfach für ein altalemannisches Herzogsgeschlecht hält«. ³⁵ Die vage ausgedrückte Begründung, daß Waldpert denselben Namen wie Paldebert, der Sohn des älteren Grafen Peratoldus trage, erscheint mir zwar nicht stichhaltig, weil Waldpert, der Vater Waldperts und Walthrams, sich nicht mit Paldebert identifizieren oder auf irgendeine andere Weise in den gesicherten Stammbaum der Alaholfinger³⁶ einordnen läßt; umso wertvoller finde ich dafür den Hinweis auf den Eintrag in das St. Galler Verbrüderungsbuch, der of-

30 UBSG 85 vom 2. 2. 779 [vgl. auch meine Ausführungen in Kapitel II.2. H.St.].

31 Mayer, wie Anm. 21, S. 486.

32 UBSG 85, Kloster St. Gallen, 2. 2. 779: Waldrada und ihr Sohn Waldbert übertragen ihren Besitz in Romanshorn mit der dortigen Kirche und einem Hörigen an St. Gallen [vgl. den Textauszug und die Diskussion dieser Schenkung unter Kapitel II.2.].

33 UBSG 375, Bussnang, 10. 11. 838: Abt Bernwic verleiht an Wolvini den von ihm an St. Gallen übertragenen Besitz zu Weinfeld, Puckinchova, Buwil, Krummbach, Stegen, Romanshorn und Thundorf gegen Zins. ... *Quod vero in aliis supranominatis locis* (alle außer Weinfeld) *tradidit, Waldpert et Walthram filii Waldperti, si redimere voluerint, cum dimidio weregeldo id faciant infra sex annos* ...

34 Tellenbach, Gerd, Der großfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches. in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von G. Tellenbach, Freiburg i. Br. 1957, S. 40–70, vgl. S. 53.

35 ebd., S. 52; so auch Zöllner, Erich, Die Herkunft der Agilulfinger, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59/1951, S. 245–264, vgl. S. 263.

36 Aufgezeichnet schon von Meyer von Knonau, Gerold, Excurs III: Die angeseheneren Urheber von Schenkungen an das Kloster St. Gallen, in: Mittheilungen der Vaterländischen Gesellschaft St. Gallen 13/1872, S. 226–238, S. 233 mit Anm. 44, und wieder von Tellenbach (wie Anm. 34), S. 52 f., Anm. 65.

fensichtlich zwei Generationen der Alaholfinger verewigt: *Perttold – Eginno – Wolvini – Wago – Chadaloh – Baldabert*.³⁷ Ihm ist zu entnehmen, daß die aus einer Schenkungsurkunde von 776³⁸ bekannten Brüder einen weiteren Bruder namens Eginno besaßen.³⁹ Sind Wolvene und Eginno, wie ihre Namen nahelegen, als jüngere Alaholfinger zu betrachten, so müssen die erbberechtigten Söhne Waldpert und Walthram des Waldpert als nahe Verwandte des berühmten Geschlechtes bezeichnet werden.⁴⁰

Tellenbachs Beweisführung möchte ich mit einem zusätzlichen Argument untermauern. Unter den frühen Schenkungen an St. Gallen fallen die umfangreichen Vergabungen der Alaholfinger auf. Wir kennen die Familie ja vor allem dank St. Galler Urkunden.⁴¹ Daß die Beziehungen zu St. Gallen bewußt gepflegt wurden, zeigt auch schon der erwähnte Eintrag in das St. Galler Verbrüderungsbuch. Das Bestehen einer verwandtschaftlichen Verbindung zwischen den Nachkommen der St. Galler Schutzherren, die sich weiterhin um die religiöse Gemeinschaft kümmerten⁴² und den Alaholfingern ergibt die einfachste Erklärung für die Begünstigung des Klosters an der Steinach durch die alemannische Magnatenfamilie, deren Zentrum in den Baaren lag.

Wenn wir aber in den Waldramen nahe Verwandte der Alaholfinger sehen dürfen, so sind sie zu der führenden Adelschicht in Alemannien zu zählen. Dazu paßt auch das Amt des Tribunen, das der Gatte der Waldrada ausgeübt hatte, und die durch die Schenkung von 779⁴³ überlieferte Tatsache, daß die Familie in Romanshorn nicht nur Grundbesitz, sondern auch eine Eigenkirche besessen hat. Mit der sozialen Stellung der Waldrame in der zweiten Hälfte des 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts läßt sich ihre allein durch Ratpert verbürgte Abstammung von Talto, einem Kämmerer des Königs Dagobert und späteren Gaugrafen am Bodensee, gut vereinbaren. Willibert und Talto, des Gallus' Helfer, sind mit den burgundischen Großen zu vergleichen, die Columbans Mission und sein Kloster Luxeuil förderten.⁴⁴

37 Libri confr. (wie Anm. 27), S. 20, Kolumne 33.

38 UBSG 81.

39 In Klammern vermerkt: Arbeitshypothese: es handelt sich um den 802 auf der Reichenau verstorbenen Bischof Eginno von Verona.

40 [Haeefele bezieht sich hier auf die Urkunde UBSG 357 von 838 (vgl. Anm. 33), in der ein Wolvinus offensichtlich zum gleichen Personenverband zu gehören scheint wie Waldpert und dessen Söhne Walthram und Waldpert.]

41 evtl. schon UBSG 55 von 769 (vgl. Jänichen, Hans, Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte. Mainauvorträge 1952, Lindau und Konstanz 1955, S. 83–151, S. 110); in erster Linie UBSG 81 von 776, worin Halaholfus als *caput* des Geschlechtes, das sich in Marchthal ein Hauskloster erbaute, bezeichnet und seine Söhne Agyloffus und Asulfus sowie die Enkel Wolvinus und Bertoldus genannt werden; UBSG 127 von 790 (Schenkungen des Perahtoldus und seiner Gattin Gersinda); UBSG 135 von 793 (Prekarienvvertrag für Peratoldus); UBSG 150 von 797 (Schenkungen der Nonne Ata); UBSG 170 von 802 (Schenkungen des Grafen Pertoldus und seiner Mutter Raginsinda); UBSG 171 von 802 (Schenkungen der Reginsinda); UBSG 176 von 803 (Prekarienvvertrag für den Grafen Peratholdus); UBSG 185 von 805 (Schenkungen des Chadaloh); UBSG 186 von 805 (Schenkungen des Wago und des Chadaloh); UBSG 199 von 809 (Wago amtet als *advocatus* für St. Gallen); UBSG 228 von 817 (Schenkungen des Grafen Chadaloh); UBSG 245 von 820 (Schenkungen des Wago); UBSG 302 von 826 (Bestätigung früherer Schenkungen durch Graf Pertoldus) usw.

42 Das bezeugt die Schenkung von 779, UBSG 85; vgl. May (wie Anm. 16), S. 64–66 [H. F. Haeefele hat diese Untersuchung, eine Zürcher Dissertation, erst als Lizentiatsarbeit gekannt. Die Verknüpfungen, die May herstellt, entsprechen aber Haeefels Darlegungen. H.St.]

43 UBSG 85.

44 *Vitae Columbani abbatis discipulorumque eius libri II*, hg. von Bruno Krusch (MGH *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*), Hannover und Leipzig 1905, c. I, 14, S. 174–176; vgl. auch Werner, Karl Ferdinand, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, Bd. I: *Persönlichkeit und Geschichte*, hg. von H. Beumann, Düsseldorf 1967, S. 83–142, S. 100 ff.

Für die Echtheit von Ratperts Genealogie ist durch diese Erwägungen der Grad an Wahrscheinlichkeit erreicht, den die prekäre Quellenlage überhaupt zuläßt.

[In den Vorarbeiten zur Edition der Casus Ratperts kommt Hans F. Haefele anlässlich der Biografien der beiden Äbte Waldo und Grimald nochmals auf seine Ausführungen zur Talto-Genealogie zurück und stellt diese beiden von Ratpert in besonderem Maße herausgestellten Persönlichkeiten in einen verwandtschaftlichen Bezug zu den Waldramen:]

WALDO, 782–784 ABT VON ST. GALLEN. Wegen der hohen Stellung jüngerer Angehöriger seiner Familie in den Rheinlanden hat man bisher angenommen, daß Waldo »aus einem vornehmen fränkischen Haus« stamme.⁴⁵

R. Sprandel arbeitete die These aus: »Wahrscheinlich noch bevor Karlmann gestorben war, muß sein Bruder Karl, der ehrgeizig seine Schritte verfolgte und gewissermaßen auf seinen Tod wartete, 770, Waldo nach St. Gallen gesandt haben. Waldo stammte aus einer Familie des karolingischen Freundeskreises im Maas-Moselraum. Er ist später immer wieder als engster Freund Karls bezeugt, und seine Sendung nach St. Gallen schon zur Zeit, als Karlmann hier noch herrschte, muß als eine wichtige politische Maßnahme angesehen werden. Er [sic!] setzte seinen Vertrauensmann mitten hinein in das alemannische, kaum schon an das Königtum herangezogene Kloster.«⁴⁶

Der Rückschluß auf Waldos Herkunft und vor allem die daraus entwickelten Vermutungen von Sprandel⁴⁷ sind meiner Ansicht nach in den Quellen zu wenig fundiert.⁴⁸ Geht man von den über Waldo selbst bekannten Daten aus, so paßt er besser in die Familie der Waldrame, der Beschützer St. Gallens, die weitreichende Beziehungen besaß.⁴⁹ Bezeichnend ist Waldos Name und aufschlußreich die Rolle, die er nach Ratpert (und den übrigen Quellen) in St. Gallen gespielt hat. Sein gespanntes Verhältnis zu Bischof Eginus von Konstanz spiegelt den Konflikt zwischen dem heiligen Otmar und Bischof Sidonius wider, also gehörte er ursprünglich zur einheimischen Partei, was aber nicht ausschließt, daß er eine auswärtige Schule besucht hat, und ihn später nicht hinderte, zu einem bedeutenden Mitarbeiter Karls des Großen zu werden.

GRIMALD, 841–872 ABT VON ST. GALLEN. Grimalds gutes Einvernehmen mit den St. Gallern rührt vielleicht daher, daß er (*grim/wald*) in irgendeiner losen verwandtschaftlichen Beziehung zu jener Familie von Gönnern St. Gallens stand, die allmählich – zwar noch unscharfe – Konturen gewinnt. Wir wissen dank den verschiedenen Fassungen der Visio Wettini, daß er indirekt, vielleicht mütterlicherseits, über Wetti mit Waldo verwandt war.⁵⁰

45 Munding, P. Emmanuel, Abt-Bischof Waldo, Begründer des Goldenen Zeitalters der Reichenau. Leipzig 1924, S. 5–16; darauf stützt sich Tellenbach (wie Anm. 34), S. 48 f.

46 Sprandel, Rolf, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg 1958, S. 36 f.

47 vgl. ebd., S. 39 [Sprandel erklärt hier die mit seiner Theorie schlecht zu vereinbarende Tatsache, daß sich ein von Karl persönlich nach St. Gallen geschickter Schützling des Königs nicht gegen den Konstanzer Bischof Eginus durchsetzen konnte, mit Palastintrigen nach dem Tode Hildegards am 30. 4. 783. H.St.]

48 So neuerdings auch Bullough, D. A., »Baiuli« in the Carolingian »regnum Langobardorum« and the career of Abbot Waldo († 813), in: The English Historical Review 77/1962, S. 625–637, S. 634 und besonders Anm. 4.

49 [Es folgt ein Hinweis auf die Ausführungen des Autors zur Talto-Genealogie. H.St.]

50 Heito, Praefatio in Visionem Wettini, MGH Poetae Latini aevi Carolini (II), hg. von Ernst Dümmler, Berlin 1884, S. 267: *fuit quidam frater nomine Wettinus Waldoni, qui temporibus bonae memoriae Caroli imperatoris ipsum coenobium nobiliter rexit, consanguinitate proximus*; Walafrid, Widmung an Grimald, ebd., S. 302: *visionem Wettini propinqui vestri*).

II. Anmerkungen und Ergänzungen

VON HANNES STEINER

1. Die Talto-Genealogie

Die von Ratpert in den Kapitel 4 und 5 überlieferten Namen finden sich (mit der Ausnahme Waltrams) nicht in den schriftlichen Quellen der Casus und lassen sich nicht in ein durchsichtiges Schema pressen: genau das spricht aber eher gegen ein Phantasiekonstrukt Ratperts.⁵¹ Von diesem Ausgangspunkt her sucht Haefele nach einem von Generation zu Generation weitergegebenen familientypischen Namenselement und findet dies in erster Linie im Namensglied *wald*, das dreimal zweifelsfrei vorkommt (Thiotolt = *theud/wald*; Waldpertus = *wald/berht*; Waldrammus = *wald/hraban*). Die Interpretation der beiden Kurzformen Talto und Pollo läßt naturgemäß einen breiten Ermessensspielraum offen, doch sind in beiden Fällen zweigliedrige Vollformen mit *wald* denkbar. Beim im sanktgallischen Urkundenbestand nur einmal auftretenden Namen Talto verzichtet Haefele auf eine Deutung,⁵² den häufigeren Namen Pollo leitet er dagegen vom gleichfalls oft bezeugten zweigliedrigen Podalolt (= *bodal/wald*) ab. Die ausdrücklich als Hypothese bezeichnete Rückführung einer Kurz- oder Koseform auf eine zweiteilige Vollform erweist sich mit Blick auf das Schwancken vieler Quellen zwischen den beiden Ausprägungsformen des germanischen Personennamens als durchaus legitim, auch wenn in vielen Fällen die Kurzform so populär geworden sein mag, daß ihr zweiteiliger Ausgangspunkt schon den Zeitgenossen nicht mehr geläufig war.⁵³

Gestützt auf die Forschungen zum frühmittelalterlichen Adel, in erster Linie einen Artikel Tellenbachs, versucht Haefele sodann, eine Verbindung zwischen der »Waldramen« und den Alaholfingern herzustellen.⁵⁴ Auch für dieses Verwandtschaftsverhältnis gibt es nur Hinweise, keine zwingenden Belege. Daß schließlich süwestlich des Bodensees eine Familie von Grundherren mit den Leitnamen Waldram und Waldpert zur Zeit Otmars mit Waldram dem Kloster St. Gallen jenen auch in den Viten und bei Ratpert erwähnten Wohltäter gestellt hatte und dieses auch später begünstigte, ruht gleichfalls allein auf einer Indizien-

51 Diese Überlegung stellte später auch Schnyder, Hans, Die Gründung des Klosters Luzern. Adel und Kirche Südalamanens im 8. Jahrhundert. Freiburg i. Ue. 1978, S. 37, Anm. 9, an: »Ratpert hätte kaum einen so ausgefallenen Namen wie Talto ... gebraucht, wenn er eine Fälschung hätte vornehmen wollen.«

52 Denkbar wäre z. B. eine Ableitung von Thegonald (*thegan/wald*), einem in UBSG 31 vorkommenden Zeugnennamen. Vgl. für die Einteilung des sanktgallischen Namenmaterials nach Kompositionsgliedern vgl. jetzt die Lemmata bei Borgolte, Michael und Geuenich, Dieter, Register der Personennamen, in: Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. von M. Borgolte, D. Geuenich und K. Schmid. St. Gallen, 1986, S. 323–475.

53 Vgl. die Ausführungen zu diesem Problem anhand langobardischer Namen bei Vianello, Francesco, Wer war Wacho? Namenglieder im Langobardischen Königshaus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43/1995, S. 389–403, bes. S. 387–400, und Steiner, Hannes, Alte Rotuli neu aufgerollt. Quellenkritische und landesgeschichtliche Untersuchungen zum spätkarolingischen und ottonischen Zürich. Freiburg/München 1998, S. 128f., für das im großen Rotulus des Zürcher Großmünsters für das 10. Jh. nachweisbare Schwanken der Schreiber zwischen der Kurzform und der Vollform bei Namen, die aufgrund genealogischer Angaben einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

54 Zu den Alaholfingern in den St. Galler Urkunden vgl. jetzt Borgolte, Michael, Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters. in: Subsidia Sangallensia I (wie Anm. 52), S. 287–475; die bei Haefele zitierte Urkunde UBSG 375 (vgl. Anm. 26) wird dort allerdings nicht beigezogen.

kette, die aber heute von der Forschung als plausibles Argument für die Faktizität der Angaben Ratperts akzeptiert wird.⁵⁵

2. Die in den St. Galler Urkunden erwähnten Waldrame

Es bleiben bei der schwierigen Quellenlage allerdings einige Fragen offen. Ein Problem, das Haefeles aufwirft, ist seither auch anderweitig erkannt worden: Theodor Mayers Gleichsetzung des *tribunus* Waltram mit der Person gleichen Namens bei Ratpert⁵⁶ paßt schlecht in die Chronologie, wenn man – was bisher stets der Fall war – in der 779 in Romanshorn testierenden Waldrata die Witwe des *tribunus* Waldrammus sieht. Ratperts Waldrammus, der Otmar aus Churrätien nach St. Gallen berufen haben soll, hat nach Kapitel 5 der *Casus* 20 Jahre lang seine Schutzfunktion ausüben können, während Otmar während 40 Jahren dem Kloster vorstand.⁵⁷ Gesichert ist dessen Todesdatum, der 16. November 759, so daß Waltrams Tod von Haefeles, May und Borgolte um 740 angesetzt wird. Diese Rechnung widerspricht allerdings dem Bericht Ratperts, wonach *praefatus Waldrammus eundem abbatem Otmarum Pipino regi presentavit*, eine Angabe, die Ratpert der von Walahfrid bearbeiteten *Vita Otuari* entnommen hatte.⁵⁸ Doch folgt man hier dem Mirakelbericht der *Gallusvita*, in der Waldram Otmar dem Hausmeier Karl Martell vorstellt.⁵⁹

Nun ist Waldrata 779 sicher bereits im vorgerückten Alter, denn sie testiert zusammen mit ihrem volljährigen (d. h. testierfähigen) Sohn, daß sie aber ihren Gatten um etwa 40 Jahre überlebt hätte, ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr unwahrscheinlich. Haefeles und unabhängig von ihm später auch May und Borgolte bestreiten die Identität der beiden Waldrame, bzw. sehen im *tribunus* Waldrammus den Sohn oder sogar den Enkel des bei Ratpert und in den Viten erwähnten Schutzherrn gleichen Namens.⁶⁰ Für Johannes Duft dagegen »erbat der *Tribun* Waltram, der letzte Kastellkommandant von Arbon, von Praeses Viktor den Priester Otmar als Vorsteher für die von Gallus gegründete Einsiedelei.«⁶¹ In der Tat spricht die Rolle, die Waldram sowohl bei Ratpert als auch in der Hagiographie

55 Haefeles Einklang mit der jüngeren Forschung zeigt sich deutlich bei Prinz, Friedrich, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von A. Borst, Sigmaringen 1974, S. 37–76, S. 46–52, vgl. aber auch Borgolte, Michael, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit. Sigmaringen 1984, S. 104–106, und Borgolte, Michael, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie, Sigmaringen 1986, S. 242 f., mit der Angabe weiterer Literatur zum Titel *tribunus* und zu den familiären Verbindungen der Waldrame.

56 Mayer (wie Anm. 21), S. 442 f.

57 Ratperti casus s. Galli, c. 5/2 (wie Anm. 22): *Qui [Otmarus] idem monasterium per annos XL feliciter rexit, Waldrammo praedicto XX annis solatium illi prestante.*

58 Vgl. *Vita sancti Otuari abbatis* (hg. von G. Meyer von Knonau in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte II, St. Gallen 1870), c. 1, S. 96.

59 *Vitae Galli auctore Walahfrido liber II*, hg. von Bruno Krusch (MGH SS. rer. Merov. IV), Hannover und Leipzig 1902), c. 10, S. 319, Z. 13–18. Der Mirakelbericht des Yso harmonisiert den Widerspruch, indem er die Szene zweimal schildert, einmal vor Karl Martell und einmal vor König Pippin, vgl. *Ysonis de miraculis S. Otuari liber I*, ediert von Ildefons von Arx (MGH Scriptorum II, hg. von G. H. Pertz), Hannover 1829, c. 5, S. 49. Den Vorrang der Version der *Vita Galli II* begründet Duft in Sankt Otmar. Die Quelle zu seinem Leben (lat. u. dt.), hg. von Johannes Duft. Zürich 1959, S. 14.

60 May (wie Anm. 16), S. 64: »Es handelte sich aber gewiß um dessen Sohn.« Borgolte, Geschichte der Grafschaften (wie Anm. 55), S. 104, Anm. 196, und Borgolte, Grafen Alemanniens (wie Anm. 55), S. 242: »Eine Identität der bei Ratpert und in der Urkunde genannten Waldrame, die Mayer behauptet, ist allerdings so gut wie ausgeschlossen.«

61 *Helvetia Sacra*, Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. I: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von E. Gilomen-Schenkel, 2. Teil, Bern 1986, S. 1266 (Hervorhebung durch mich). Von der Identität des *tribunus* mit dem bei Ratpert genannten Wohltäter geht

spielt, dafür, in ihm nicht nur irgendeinen im Hinterland von Arbon begüterten Freien, sondern einen fränkischen Funktionsträger zu sehen, auch wenn sich die St. Galler Tradition über seinen Titel hinwegsetzt. Zum chronologischen Problem gesellt sich ein hermeneutisches, über das alle Arbeiten, die sich mit der Schenkungsurkunde der Waldrata und ihres Sohnes Waldbert befaßt haben, bis heute hinweggegangen sind. Der für die Rekonstruktion der Waldram-Familie entscheidende Satz lautet:

*Ego itaque in Dei nomine Waldrata, filia Theotuni condam, qui fuit uxor Waldramno tribuno, talis mihi decrevit voluntas atque summa devotio una cum consensu Waltberto filio meo et fratrum ejus filiorum meorum, ut aliquod locum, qui dicitur Rumanishorn, ad ecclesiam sancti Galli, ubi nunc preest Johannes abbas, condonare dibuerem, quod et ita feci.*⁶²

Die Schwierigkeit beim Verständnis dieses Satzes, von der sich dann alle weiteren ableiten, liegt in der Genitivform Theotuni bzw. in der dafür anzusetzenden Nominativform. Ist wirklich nur Theoto denkbar, wie Wartmanns Personenregister suggeriert? Immerhin weist die im St. Galler Urkundenbestand außergewöhnliche Form auf einen männlichen Namen hin.⁶³ Weil von einem Mann natürlich nicht gesagt werden kann *qui fuit uxor Waldramno tribuno*, muß nun der Relativanschluß nicht auf das vorangehende Bezugswort *Theotuni*, sondern auf *filia* bzw. auf Waldrata bezogen werden; ein Regelverstoß, der sonst in genealogischen Angaben gemieden wird. Gerade die korrekte Syntax garantiert nämlich, daß der Leser die familiären Verhältnisse eindeutig rekonstruieren kann. Dieser falsche Relativanschluß führt nun zwangsläufig dazu, dem Schreiber einen weiteren Regelverstoß zu unterstellen: Die Tradentin wechselt mitten im Satz von der subjektiven in die objektive Rede-weise und dann wieder zurück in die subjektive. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb sie von sich plötzlich in der dritten Person Singular reden sollte. Ein solches Schwanken kommt denn auch in den folgenden, ebenfalls subjektiv gefaßten Sätzen des Schreibers Wolvinus nicht vor.

Anders sieht die Sache aus, wenn man in Theotuni eine Verschreibung für Theotani, eine mögliche Genitivform des weiblichen Namens Theota, annimmt.⁶⁴ So läßt sich der Relativsatz auf sein natürliches Bezugswort beziehen, und die 3. Person Singular (*fuit uxor*) ist abso-

auch Krug, Hansjörg, Untersuchungen zum Amt des »centenarius«-Schultheiß. II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 88/1971, S. 29–109, S. 55 f. aus, nimmt aber – wegen der von Ratpert, Yso und der Vita sancti Otuari behaupteten *praesentatio* bei König Pippin – an, daß dieser 751 noch lebte.

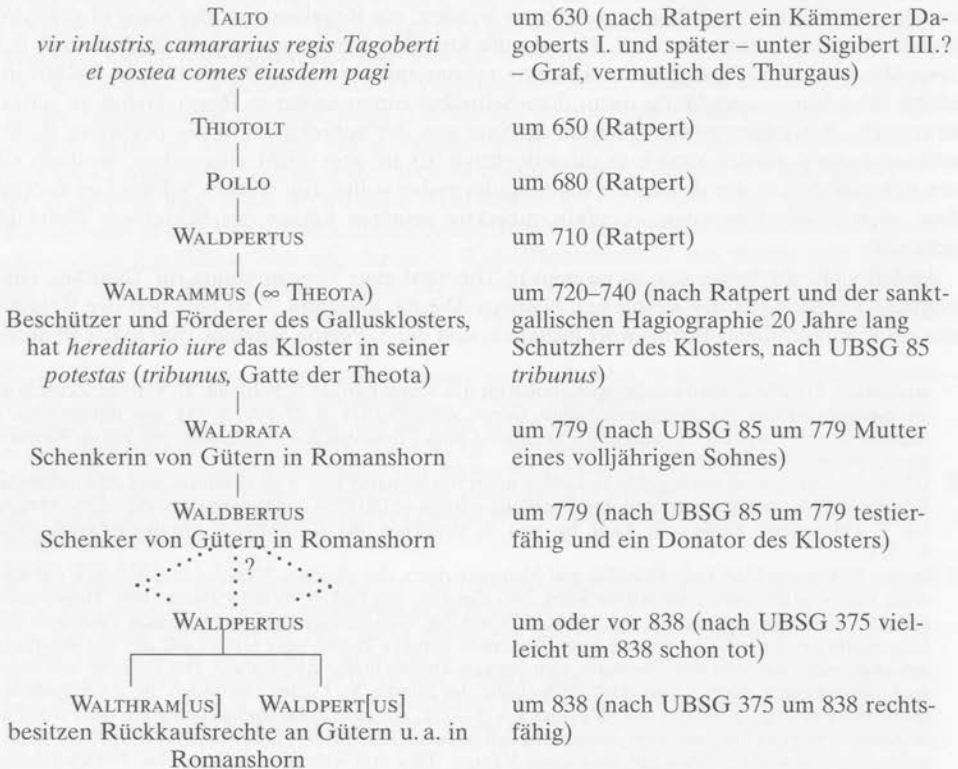
62 UBSG 85. Original im Stiftsarchiv St. Gallen unter der Signatur I 69. Vgl. Faksimile und diplomatische Edition in *Chartae latinae antiquiores*. Facsimile-edition of the latin charters prior to the ninth century, Bd. 1: Switzerland: Basle – St. Gall, hg. von A. Bruckner und R. Marichal. Dietikon/Zürich 1954, S. 112 f.

63 In den Urkunden trifft man Genitiv- und Nominativform des gleichen Namens und bezogen auf dieselbe Person relativ selten im selben Stück. Wo dies aber der Fall ist, da wird Theoto bzw. Thioto nach der lat. 3. Deklination gebeugt: vgl. UBSG 278 mit der Unterzeichnungsformel *Signum Thiotonis, qui hanc traditionis cartam fieri rogavit* eines Tradenten namens Thioto oder UBSG 442 mit der Wendung *una cum manu advocati mei Theotonis* zum Namen Theoto in der Zeugenliste. Die Endung *-uni* weist nach Sonderegger, Stefan, Das Althochdeutsche der älteren St. Galler Urkunden, in: Zeitschrift für Mundartforschung 28/1961, S. 251–281, hier § 4, S. 285 f., auf eine Zusammensetzung mit dem althochdeutschen Namensglied *-wini* hin, in unserm Fall also auf Theotwini, Theotwinus u. ä., einen im sanktgallischen Urkundenbestand gut bezeugten Namen. Theotuni wäre der nach der lat. 2. Deklination gebeugte Genitiv dieses Namens.

64 Vgl. Sonderegger, Das Althochdeutsche der Vorakte (wie Anm. 63), § 11, S. 261 f., zu den althochdeutschen weiblichen öñ-Stämmen (Kurznamen mit verschiedenen Suffixen), die den Genitiv auf *-ûn* bilden, was latinisiert zu den Genitivendungen *-anae, -ane, -ani* (im Dativ/Ablativ *-ani, -ane*) führt. Daß unser Schreiber sogar den nicht zu dieser Klasse zählenden Namen Waltrata (übliche Deklination: *-a, -ae, -ae, -am, -a*) in der Wendung *cum genetrici meo Waltratani* nach diesem Schema beugt, stützt die angenommene Form Theotani. Ob das u als mißbratenes cc-a (solche überwiegen in der Urkunde) zu deuten ist oder als Tendenz des Schreibers zur Erhöhung a > u wie im Zeugennamen Amul-

lut korrekt. Der Anschluß mit *qui* statt *quae* ist bei beiden Lesarten falsch. Dieser Fehler wird aber in der Urkunde nochmals gemacht und ist im St. Galler Material häufig. Sozusagen als Nebeneffekt dieser Lesart fällt ein Licht auf die Namengebungssitte: Waldrata ist kein sippenfremdes, angeheiratetes Familienglied mehr, sondern gibt als Tochter des Waldramnus und Mutter des Waldpertus das ihre Sippe charakterisierende Namensglied *wald* weiter.

Noch ein Wort zu den jüngeren Waldramen in der Urkunde von 838: Neben den beiden »Leitnamen« Waldpert und Waltram spricht vor allem der Güterort Romanshorn dafür, in diesem Brüderpaar und ihrem Vater Nachkommen des Tribunen Waldramnus zu vermuten; sie dürften zudem – aufgrund ihrer Besitzrechte an den meisten der erwähnten Güter Wolvins – mit diesem und dessen Bruder Egino einen Personenverband bilden, über dessen innere Struktur uns die Quellen aber im Dunkeln lassen. Um aber die Brüder Wolvinus und Bertoaldus von 776 über den von Schmid in die Zeit des Herrscherwechsels von 814 datier-



bert (für Amalbert), bleibe dahingestellt. Eine Theoda/Deota ist für die in Frage kommende Zeit jedenfalls als Tradentin und Zeugin im Thurgau eine herausragende Frau im Umkreis des Gallusklosters. Vgl. UBSG 26, wo 762 eine Deota in St. Gallen die Schenkung des Aimo (Güter in Elgg) bezeugt, oder UBSG 28, wo 761 (?) Theoda Güter in Elgg schenkt (Actumort: Elgg).

ten sanktgallischen Memorialeintrag Pertold – Eginowolfini⁶⁵ mit den 838 erwähnten Brüdern Wolvini und Eginowolf auf eine (agilulfingische) Linie zu bringen, muß man zumindest für Eginowolf ein sehr hohes Alter annehmen, denn zwischen den beiden Rechtsgeschäften liegen doch immerhin 62 Jahre.

Die im folgenden dargestellte Genealogie versucht die Nachrichten bei Ratpert (und in der Hagiographie) mit den urkundlichen Erwähnungen der Waldrame zu verknüpfen. Die Rekonstruktion der Generationenabfolge orientiert sich an den Angaben in den Quellen und geht von der oben begründeten Lesart Theotuni = Theotani aus. Wo keine sicheren Angaben vorliegen, wird die nicht genau bekannte familiäre Verbindung durch gestrichelte Linien gekennzeichnet. Der angegebene Zeithorizont, in dem diese Personen wirkten, orientiert sich an den wenigen in den Quellen genannten Fixpunkten und muß als ungesicherter Näherungswert aufgefaßt werden.

3. Herkunft und Verwandtschaft der Äbte Waldo und Grimald

Ratperts *Casus sancti Galli* weisen einen chronologischen Aufbau auf, der nur ausnahmsweise durchbrochen wird, und lassen sich nach Abbatien gliedern. Die Äbte lassen sich zwei Kategorien zuordnen: Solche, die sich zur Selbständigkeit des Klosters bekennen, seine Stellung im jeweiligen politischen Umfeld stärken und seinen Reichtum fördern, und solche, die das Kloster unter die Gewalt des Bischofs zwingen, es wie eine Dependenz des Bischofsgutes behandeln. Während der vom Chronisten in düsteren Farben gemalten Zeit der Abhängigkeit des Klosters von Konstanz – zwischen dem Abbat Otmar und dem Gozperts – engagiert sich nur gerade ein Abt für die gute Sache: Waldo, Abt von 872 bis 874. Als Vorsteher eines königlichen Klosters fühlt er sich als Vasall des Königs und erachtet es als unter seiner Würde, sich rangminderen Personen – in seinem Fall dem Bischof Eginowolf von Konstanz – unterwerfen zu müssen, selbst wenn ihm der König als Friedensstifter dies nahelegt.⁶⁶ Mit der Einwilligung Karls des Großen weicht er in das rechtlich besser gesicherte Kloster Reichenau aus, wird dort Abt, gehört in der Folge zum engsten Kreis der Mitarbeiter um Karl den Großen und wird schließlich Abt eines der prestigeträchtigsten Klöster in dessen Reich: von St-Denis bei Paris. Von dieser späteren Karriere her und aufgrund jüngerer Angehöriger seiner Familie in den Rheinlanden hat man in ihm den Sprößling einer vornehmen moselfränkischen Familie »aus dem unmittelbaren Umkreis der Karolinger« sehen wollen.⁶⁷ Diese Annahme ist zwar – wie Haefele mit gutem Grund feststellt – quellenmäßig wenig fundiert, hat aber dazu geführt, Waldo sozusagen zum Emissär und »Vertrauensmann« Karls des Großen in Alemannien zu ernennen und zu behaupten, Waldo sei dem Kloster vom König aufgedrängt worden.⁶⁸ Wenn nun die *Casus sancti Galli* überliefern: *Notri vero Waltonem concoenobiotam, virum sapientem, sibi abbatem rege permittente constituerunt* und damit so ziemlich das Gegenteil davon aussagen, dann scheint dies noch heute

65 Schmid, Karl, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannica. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch zum 65. Geburtstag, Bülh/Baden 1976, S. 500–532, vgl. S. 815 f.; Faksimile der zum ältesten Eintrag gehörenden Namensgruppe S. 805.

66 Ratpert, *Casus sancti Galli*, c. 9/4: ... *praefatus Waldo, non valens diutius praesens intueri tantam deiectionem suorum, tale fertur regi dedisse responsum: »Cum enim«, inquit, »semel manus vestre dominationis ingressus, tantę celsitudinis merui dominio sublimari, nequaquam post haec, dum horum trium digitorum vigorem integrum teneo« – nam scriptor erat eximius – »vilioris personę manibus me subdere decevi.«*

67 Vgl. Zettler, Alfons Artikel »Waldo«, in: Lexikon des Mittelalters, Band 8, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1958, mit der dort angegebenen Literatur sowie oben, Anm. 45.

68 Vgl. die von Haefele oben zitierten Ausführungen Sprendels (wie Anm. 46).

nur ein weiteres Argument für die Unglaubwürdigkeit Ratperts zu sein. »Die Formulierung bei Ratperti Casus c. 8«, bemerkt Seibert, nachdem er die auf Sprandel gestützte Ansicht, Waldo sei von Karl dem Kloster vorgesetzt worden, übernimmt, »stellt damit den tatsächlichen Verlauf auf den Kopf.«⁶⁹ Für den von den Casus geschilderten Verlauf sprechen allerdings auch die urkundlichen Belege. Wenn es heißt, Waldo sei als Mitbruder von den Mönchen zum Abt gewählt worden, wozu der König seine Einwilligung gegeben habe,⁷⁰ so läßt sich dieser Waldo als Diakon zwischen 770 und 779 als der weitaus häufigste Urkundenschreiber St. Gallens festmachen, was wiederum zu Ratperts Mitteilung *nam scriptor erat eximius* (c. 8) paßt.⁷¹ Ein persönlicher Emissär Karls des Großen hätte darüber hinaus im Konflikt mit Konstanz wohl den längeren Spieß in der Hand gehabt, während Waldo für seine Weigerung, sich dem Bischof zu unterwerfen, zwei bis drei Jahre Klosterleben als Mönch hinnehmen mußte und erst 886 wieder Abt, diesmal der Reichenau, wurde.

Die St. Galler Mönche wählten 782 im Konsens mit dem König einen der Ihren zum Abt, der sich kraft dieses Amtes als Vasall des Herrschers empfand, lieber auf Amt und Ehre verzichtete, als sich der Mediatisierung des Klosters durch den Bischof zu fügen, bald darauf aber – im Konsens mit dem König – zum Abt der Reichenau gewählt wurde und es als ein Vertrauter Karls bis zum Abt von St-Denis brachte. Soviel sagt Ratpert, und die Quellen bieten keinerlei Anhaltspunkte für begründete Zweifel an dieser Darstellung. Daß Waldo aus einem einheimischen Geschlecht stammte, ist bei der Zusammensetzung des Konvents im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich, daß er mit dem späteren Abt und Erzkanzler Grimald verwandt war, ist ebenfalls gut belegt. Ob aber beide der alten Wohltäterfamilie der Waldrame zuzurechnen sind, muß offen bleiben. Die von Haefele beigebrachten Indizien rücken diese Verwandtschaft in den Bereich des Möglichen, können sie aber nicht hinreichend belegen. Sie bleibt eine – begründete – Hypothese. Quellenmäßig gefestigt und wohl auch wichtiger scheint mir aber ein anderes Resultat der Überlegungen Haefeles: Die oft beschworene Karolingerferne des Klosters St. Gallen und seines personellen Umfeldes im 8. Jahrhundert findet gerade in der Biografie Waldos keine Stütze – genau so wenig wie in den frühen Gedenkbucheinträgen, wie Karl Schmid⁷² gezeigt hat. Dies aber stützt das Bild, das die sanktgallische Tradition, insbesondere Ratpert, zeichnet und das immer wieder beharrlich als spätere karolingerfreundliche Übermalung⁷³ wegretuschiert wor-

69 Seibert, Hubertus, Konstanz und St. Gallen. Zu den Beziehungen zwischen Bischofskirche und Kloster vom 8. bis 13. Jahrhundert, in: Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz. Referate, gehalten an der Tagung der Helvetia Sacra in Fischingen/Thurgau vom 16.–18. September 1993, hg. von B. Degler-Spengler. Basel 1993, S. 27–49, S. 33, Anm. 25. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß Meyer von Knonau bei der Erhebung Waldos zum Abt von St. Gallen dem bei ihm stets im Verdacht der Wahrheitsverdrehung stehenden Ratpert zwar die freie Wahl durch die Mönche abnimmt, nicht aber die Mitwirkung Karls bei diesem Akt – eine solche sei »durchaus zu bezweifeln«. Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 3), S. 15, Anm. 34.

70 Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 22), c. 8: *Nostri vero Waltonem concoenobiotam, virum sapientem, sibi abbatem rege permittente constituerunt.*

71 Zum herausragenden Beitrag des Schreibers Waldo zur Entwicklung der Schriftlichkeit in St. Gallen vgl. Bruckner, Albert, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica*. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters. Bd. 3: Schreibschulen der Diözese Konstanz; St. Gallen II, Genf 1938, S. 127 f. und Scarpattetti, Beat von, *Das St. Galler Scriptorium*, in: *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter*. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, hg. von P. Ochsenbein. Darmstadt 1999, S. 31–67, S. 47 f.

72 Schmid (wie Anm. 65), S. 531.

73 Die St. Galler Klostertradition wurde schon von Meyer von Knonau (wie Anm. 3, vgl. besonders S. V und die Kommentarnoten 12, 15, 24, 26, 48, 50) bezichtigt, die Privilegierung durch Karl Martell, Pipin und Karl den Großen gewissermaßen erfunden zu haben, um den ursprünglichen Status St. Gallens als bischöfliches Eigenkloster besser leugnen zu können. Sprandel (wie Anm. 46) rehabilitierte die Darstellung Ratperts und der Hagiographie, was den Rechtsstatus des Klosters unter Otmar betraf, hielt aber an der karolingerfreundlichen Umdeutung durch die Klostertradition fest. Diese

den ist: Das Kloster Otmars verdankt Ursprung und besondere Rechtsstellung dem Zusammenwirken lokaler Wohltäter, die oft zugleich fränkische Amtsträger waren, mit den frühen Karolingern.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hannes Steiner, Staubeggstr. 21, CH-8500 Frauenfeld

»wollte ein Werkzeug für den gegenwärtigen Kampf gegen Konstanz schmieden, erfand zu dem Zweck die königlichen Anfänge und verdeckte dabei die eigentlichen Anfänge – die nun allerdings nicht die eines bischöflichen Eigenklosters waren, sondern gewissermaßen alemannische, karolingerferne« (S. 27). Obwohl diese Sichtweise meines Erachtens nicht nur den fränkisch-alemannischen Gegensatz über Gebühr strapaziert und sich über die engen Bindungen St. Gallens zur rätischen (romanischen) Volksgruppe hinwegsetzt, hat sie sich weitgehend durchsetzen können. Als jüngstes Beispiel sei hier nur der Artikel »Sonderling im Galluskloster. Winitharius – der erste Schriftsteller des Klosters St. Gallen« in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 74 vom 30. 3. 1999, S. 36, von Peter Ochsenbein zitiert: »St. Gallen war von 719 bis 759 ein durch und durch alemannisches, kein fränkisches Kloster. Die karolingischen Franken unterwarfen dann aber im sogenannten Cannstatter Gerichtstag im Jahre 746 die Alemannen endgültig. ... König Karlmann ... verordnete ... dem St. Galler Kloster die Benediktinerregel – deutliches Zeichen, daß jetzt Fremde in Alemannien das Sagen hatten. Die reichen alemannischen Hofbesitzer bekamen es mit der Angst zu tun, die neuen fränkischen Besatzer könnten ihnen ihre Höfe und ihr Gut wegnehmen. Also vermachten sie ihren Besitz dem alemannisch gesinnten Kloster St. Gallen ...«